



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1986

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
236	5. 5. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Vertragsmuster – Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen –	749

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
Nr. 5 v. 15. 3. 1986	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 15. 3. 1986	770

I.

236

Vertragsmuster – Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen –

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – Z C 3 – B 1005 – 522 –
u. d. Finanzministers – B 1003 – 103 – II D 1 –
v. 5. 5. 1986

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit freiberuflich Tätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung ist ab sofort das diesem Runderlaß beigefügte

Anlage

Vertragsmuster – Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen –

anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, das Vertragsmuster auch in ihrem Aufgabenbereich sinngemäß anzuwenden.

Zu dem Vertragsmuster ist der Ausschuß für die Honorarordnung der Beratenden Ingenieure (AHO) angehört worden; in den wesentlichen Punkten wurde Einvernehmen erzielt.

Zur Anwendung des Vertragsmusters verweise ich auf die ihm vorangestellten „Hinweise zum Vertragsmuster – Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen –“.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Leistungsbild in § 3 des Vertragsmusters den Bedürfnissen bei Baumaßnahmen des Landes angepaßt ist; darauf beruhen die Abweichungen von den Bewertungsprozeßsätzen nach HOAI (s. Nr. 93, Abs. 1 der Hinweise) und das Nichteinbeziehen der Leistungsphasen 1 und 9 gemäß § 55 HOAI.

In der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung der HOAI ist ausgeführt (vgl. § 103 Abs. 3), daß die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 1. Januar 1985 abgeschlossen worden sind, nach der HOAI abgerechnet werden „können“, soweit die Leistungen bis zum 1. Januar 1985 noch nicht erbracht worden sind.

Für alle zu Lasten des Landes bis zum 31. 12. 1984 abgeschlossenen Ingenieurverträge im Bereich des Bauingenieurwesens mit freiberuflich Tätigen, deren Leistungen bis zum 31. 12. 1984 noch nicht erbracht sind, ist jedoch eine generelle Anpassung der Verträge nicht zulässig. Vertragsänderungen können nur im Rahmen von Einzelentscheidungen gemäß den Bestimmungen der VV zu § 58 LHO in Betracht kommen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Hinweise zum Vertragsmuster - Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -

Vorbemerkung: Die Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster

- 1 Anwendungsbereich
- 1.1, 1.2 -

Das Vertragsmuster „Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“ ist für Leistungen des Bauingenieurwesens unter Beachtung der §§ 51 bis 61 HOAI anzuwenden.
- 1.1 Abgrenzung zur Tragwerksplanung und zum Vertragsmuster „Tragwerksplanung“
- Fußnote zu 3.2.1 -

Für Objekte, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern (dies gilt im allgemeinen nur bei Ingenieurbauwerken - ausgenommen Erdbauten, erdverlegte Leitungen und erdverlegte Kanäle -), sind die entsprechenden, im Rahmen der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1*) und der Vorplanung (Leistungsphase 2) notwendigen Leistungen Bestandteil der Grundleistungen nach § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphasen 1*) und 2.

 - a) Aus diesem Grunde setzen die Leistungen der **Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke** (ausgenommen Erdbauten, erdverlegte Leitungen und erdverlegte Kanäle) nach § 64 Abs. 1 und 3 HOAI erst mit der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) ein. Ein solcher Auftrag für Tragwerksplanung soll in der Regel dem Objektplaner (d. h. dem Auftragnehmer des Vertrages „Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“) erteilt werden.
Der Auftrag richtet sich nach dem Vertragsmuster „Tragwerksplanung“ und beginnt mit der Leistungsphase 3.
Wird ausnahmsweise ein anderer als der Objektplaner mit den Leistungen der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke (ausgenommen Erdbauten, erdverlegte Leitungen und erdverlegte Kanäle) beauftragt, so sollte - in Abstimmung mit dem Objektplaner - der Tragwerksplaner **rechtzeitig** auch mit der Vorplanung bei der Tragwerksplanung (§ 64 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 2) beauftragt werden, und zwar ebenfalls nach dem Vertragsmuster „Tragwerksplanung“, beginnend mit der Leistungsphase 2. Dem Objektplaner ist alsdann die Vorplanung ohne die zugehörigen Tragwerksplanungsleistungen in Auftrag zu geben (siehe Fußnote zu 3.2.1). Bei einer derartigen Vertragsgestaltung erhält die Bestimmung in 6.1.1 Abs. 2 Rechtswirkung.
 - b) Werden über die Vorplanung hinausgehende **Leistungen der Tragwerksplanung** ausnahmsweise auch bei **Verkehrsanlagen sowie bei Erdbauten, erdverlegten Leitungen und erdverlegten Kanälen** erforderlich, sind diese - in der Regel mit dem Objektplaner - gesondert zu vereinbaren, beginnend mit der Leistungsphase 3. Das Leistungsbild kann sich an § 64 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 3 ff. orientieren; die Vergütung ist nach § 6 HOAI (Zeithonorar) i. V. m. Nr. 13 dieser Hinweise zu vereinbaren.
Wird ausnahmsweise ein anderer als der Objektplaner mit der Tragwerksplanung bei Verkehrsanlagen sowie bei Erdbauten, erdverlegten Leitungen und erdverlegten Kanälen beauftragt, so sollte - in Abstimmung mit dem Objektplaner - der Tragwerksplaner auch die in § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 2 enthaltenen Tragwerksplanungsleistungen **rechtzeitig** übertragen bekommen. Die Vergütung hierfür und für die weiterführenden Leistungen (die sich an § 64 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 3 ff. orientieren können) richtet sich ebenfalls nach § 6 HOAI i. V. m. Nr. 13 dieser Hinweise. Dem Objektplaner ist alsdann die Vorplanung ohne die zugehörigen Tragwerksplanungsleistungen in Auftrag zu geben (siehe Fußnote zu 3.2.1). Bei einer derartigen Vertragsgestaltung erhält die Bestimmung in 6.1.1 Abs. 2 Rechtswirkung.
- 1.2 Abgrenzung zum Vertragsmuster „Objektplanung Freianlagen“

Freianlagen (§ 3 Nr. 12 HOAI) können in eine Beauftragung nach dem Vertragsmuster „Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“ einbezogen werden, wenn ihre anrechenbaren Kosten weniger als 15000,- DM betragen (§ 18 HOAI analog).
- 1.3 Abgrenzung zum Vertragsmuster „Technische Ausrüstung“

Leistungen nach dem Vertragsmuster „Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“ umfassen nicht die außerhalb von Gebäuden oder Ingenieurbauwerken liegenden Teile von Anlagen der Technischen Ausrüstung in Gebäuden/Ingenieurbauwerken (vgl. die in der Spalte „Anmerkungen“ zur Kostengruppe 3.3 - Zentrale Betriebstechnik - der DIN 276 [Fassung April 1981] genannten Beispiele). Umgekehrt können aber auch Teile von Objekten, die nach dem Vertragsmuster „Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“ zu bearbeiten sind, in Gebäude/Ingenieurbauwerke hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI zu gehören.

Beispiele für praktikable Planungsgrenzen: Revisions-, Meß-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen; bei diesen Einrichtungen muß im Vertrag jeweils vermerkt werden, ob sie noch zum Planungsbereich des Objektplaners gehören (z. B. durch die Formel „einschließlich“) oder nicht (z. B. durch die Formel: „... bis zur ... jedoch ohne diese“).

Wegen weiterer Einzelheiten der Abgrenzung zum Vertragsmuster „Technische Ausrüstung“ siehe die dortigen Hinweise zum Anwendungsbereich.
- 1.4 Definition „Objekt“
- 1.3 -

Nach § 52 Abs. 7 i. V. m. § 22 HOAI wird das Honorar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen je „Objekt“ getrennt berechnet. Der Aufbau von § 1 und § 6 sowie der Anlage B des Vertragsmusters nimmt darauf Rücksicht, daß im Einzelfall nicht alles, was Gegenstand eines Vertrages ist, als „ein“ Objekt zu behandeln ist.

Bei 1.1 und 1.2 ist darum bei jeder Unterziffer (1.1.1 bis 1.1.4 - ggf. weitere Unterziffern - und 1.2.1 bis 1.2.4 - ggf. weitere Unterziffern -) jeweils nur ein Objekt einzutragen.

Was als „ein“ Objekt zu behandeln ist, bedarf einer sorgfältigen Abgrenzung.

Zu einem „Objekt“ gehört jeweils alles, was zu dessen funktioneller und wirtschaftlicher Einheit gehört (1.3).

*) Die Grundlagenermittlung ist im Vertragsmuster nicht enthalten

- Beispiel für Ingenieurbauwerke (§ 51 Abs. 1 HOAI)** (in dieser Form ggf. einzutragen in z. B. 1.1.1):
Abwasserreinigungsanlage zwischen Einlauf- und Auslaufbauwerk, bestehend aus: Rechen, Sandfang, Vorklärbecken, Faulbehälter einschließlich zugehöriger Leitungen, Kanäle und sonstigem Zubehör.
- Beispiel für Verkehrsanlagen (§ 51 Abs. 2 HOAI)** (in dieser Form ggf. einzutragen in z. B. 1.2.1):
Straße einschließlich Entwässerung der Straße und Zubehör.
Ingenieurbauwerke wie Brücken und Tunnel, die Teile von Verkehrsanlagen sind, sind als Einzelbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 HOAI zu behandeln.
- 2 Vertragsabschluß – 2 –**
K 12 RL Bau NW ist zu beachten.
Die dem Vertrag als Anlage A beizufügenden AVB Bau NW (2.1)* dürfen nicht geändert werden. Es ist die bei Vertragsabschluß geltende Fassung zu verwenden.
Unter 2.4.2 ff. sind z. B. bestimmte „Planungshilfen“ einzutragen, die für Baumaßnahmen des Landes vorgegeben sind und nach denen sich auch der freiberuflich Tätige richten soll.
Da der Auftragnehmer seine Leistungen auf den in 2.2.1 und 2.4.2 ff. aufgeführten Unterlagen aufbauen muß, ist auf deren Vollständigkeit zu achten.
- 3 Bauaufsichtliches Verfahren – 2.5 –**
Bei 2.5.5 sind etwaige besondere (wie atom- und immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsverfahren einzutragen.
- 4 Haushaltsunterlage – Bau – – 3.2 –**
- 4.1 Allgemeines**
Kostenverpflichtungen für Bauplanungen dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlage – Bau – nach § 24 LHO notwendig ist. Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den freiberuflich Tätigen vorgesehen ist. Dem freiberuflich Tätigen dürfen aber zunächst nur die Leistungen nach 3.2 übertragen werden. Dies ist durch 3.1 klargestellt.
Wenn dem freiberuflich Tätigen ausnahmsweise (siehe hierzu auch Hinweis Nr. 5.1) nur der Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – übertragen werden soll, sind insbesondere die Absätze 2 ff aus Abschnitt 3.1 sowie die Abschnitte 3.3 bis 3.8 zu streichen.
- 4.2 Art und Umfang der Leistungen des freiberuflich Tätigen**
Wenn und soweit es nicht erforderlich ist, dem freiberuflich Tätigen alle in 3.2.1 und 3.2.2 vorgesehenen Grundleistungen oder wesentlichen Teile davon zu übertragen, sind die nicht übertragenen Leistungen zu streichen. Dies ist durch eine angemessene Kürzung der Bewertungsprozentsätze bei 6.1.6 (vgl. Hinweis Nr. 9.3) zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 2 HOAI). Auf § 5 Abs. 1 HOAI wird ebenfalls hingewiesen.
Besondere Leistungen (§ 5 Abs. 4 und 5 HOAI) sind nur zu vereinbaren, wenn und soweit sie erforderlich sind.
- 4.3 Leistungen des Bauamtes bis zur Erstellung der Haushaltsunterlage – Bau –**
Insbesondere folgende Leistungen dürfen dem freiberuflich Tätigen nicht übertragen werden und sind vom Bauamt zu erbringen:
– Kostenschätzung nach RL Bau NW, Muster M 12;
– Ermittlung der Baunutzungskosten (F 2.5 RL Bau NW);
– Ermitteln der Baunebenkosten (DIN 276, Kostengruppe 7);
– Einholen der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung (F 6.2 RL Bau NW).
- 5 Übertragung weiterer Leistungen – 3.3 bis 3.8 –**
- 5.1 Allgemeines**
Der freiberuflich Tätige, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.
Wenn die Nutzung der Vorplanung – 3.2.1 – und/oder der Entwurfsplanung – 3.2.2 – ohne weitere Einschaltung des freiberuflich Tätigen notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
Weitere Leistungen, die dem freiberuflich Tätigen später bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme übertragen werden sollen, sind bereits bei Vertragsabschluß in 3.3 bis 3.8 des Vertrages mit aufzunehmen. Sie werden zu gegebener Zeit – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein formloses Schreiben übertragen, das auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug nimmt.
Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 3 „36“ Monate eingetragen werden.
- 5.2 Art und Umfang der Leistungen des freiberuflich Tätigen**
Hinweis Nr. 4.2 gilt entsprechend.
- 5.3 Genehmigungsplanung – 3.3 –**
Leistungen nach 3.3 sind dem Auftragnehmer nur zu übertragen, wenn und soweit im Einzelfall für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen weitere, über die Entwurfsplanung hinausgehende Ausarbeitungen erforderlich sind.

*) Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers vom 5. 3. 1986 (SMBL NW. 236)

- 5.4 Mitwirkung bei der Vergabe**
– 3.5 –
- Wenn und soweit das Prüfen und Werten von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit grundlegend anderen Konstruktionen erforderlich wird, handelt es sich um eine Besondere Leistung. Die Leistung und ihre Vergütung sind zu vereinbaren, sobald sich die Notwendigkeit der Leistung herausstellt. Auf § 5 Abs. 4 HOAI wird hingewiesen.
- 5.5 Ausführliche Kostenberechnung**
– 3.5.1 –
- Eine ausführliche Kostenberechnung (§ 54 LHO s. auch Abschnitt F RL Bau NW) für die vom Auftragnehmer bearbeiteten Objekte ist erforderlich, wenn die Kosten dieser Objekte (vor Erteilung des ersten, die in § 1 genannte Baumaßnahme betreffenden Bauauftrages) nicht durch eine alle Objekte umfassende Auftragssumme ermittelt werden kann.
- 5.6 Leistungen des Bauamtes nach Genehmigung der Haushaltsunterlage – Bau –**
- Insbesondere folgende Leistungen dürfen den freiberuflich Tätigen nicht übertragen werden und sind vom Bauamt zu erbringen:
- Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen;
 - Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM –, Festlegen der Vergabeart, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Einholen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung;
 - Fertigen der Zahlungsanordnungen unter Beifügung der vom freiberuflich Tätigen geprüften und bescheinigten Rechnungen;
 - Zahlungen;
 - Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Bauausgabebücher, der Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher;
 - Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen;
 - Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche.
- 6 Örtliche Bauüberwachung (einschließlich Prüfung der Rechnungen)**
– 3.7 –
- Bevor die örtliche Bauüberwachung einschließlich Prüfung der Rechnungen dem freiberuflich Tätigen übertragen wird, hat sich das Bauamt davon zu überzeugen, daß er in der Lage ist, die bauordnungsrechtlichen Pflichten als Bauleiter bzw. Fachbauleiter wahrzunehmen, die vertraglichen Leistungen der ausführenden Unternehmen zu überwachen und die ordnungsgemäße Abrechnung nach § 14 VOB/B, § 15 VOL/B zu gewährleisten. Mit der Bauüberwachung wird ihm auch die Verpflichtung übertragen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelegen und Rechnungen zu bescheinigen. Damit ist er verpflichtet, Teilbescheinigungen nach Nr. 19.2 der VV zu § 70 LHO (RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972, SMBl. NW. 831) abzugeben.
- Inhalt und Form der Teilbescheinigungen sind im Vertragsmuster festgelegt; 3.7 (3) c) und 3.7 (3) d) des Vertragsmusters dürfen nicht geändert werden; der Wortlaut in 3.7 (4) des Vertragsmusters muß ebenfalls unverändert bleiben.
- Die vom freiberuflich Tätigen bescheinigten Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelege und Rechnungen dienen dem Bauamt zur Begründung der Zahlungsanordnungen.
- Für die Erteilung der Zahlungsanordnungen sind die Nrn. 3 bis 21 der VV zu § 70 LHO zu beachten. Die von den Bediensteten des Bauamtes auf den förmlichen Zahlungsanordnungen abzugebenden Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erstrecken sich auf die Richtigkeit der für die Zahlungen maßgebenden Angaben, soweit sie nicht vom freiberuflich Tätigen in den Anlagen der Zahlungsanordnungen oder den begründenden Unterlagen bescheinigt worden ist. Teilbescheinigungen der freiberuflich Tätigen dürfen nur anerkannt werden, wenn ein Anlaß zu Zweifeln nicht besteht (Nr. 19.4 der VV zu § 70 LHO).
- Das Bauamt hat zu überwachen, daß der freiberuflich Tätige die Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, andere Abrechnungsbelege und Rechnungen fristgerecht prüft und daß sie nach Form und Inhalt vollständig sind. Dabei ist sicherzustellen, daß § 16 VOB/B und § 17 VOL/B eingehalten werden.
- 6.1 Dauer der örtlichen Bauüberwachung**
– 5 –
- Die Dauer der örtlichen Bauüberwachung (einschließlich Rechnungsprüfung) ist spätestens mit Beginn der Bauausführung der einzelnen Objekte festzulegen.
- 7 Übertragung einzelner Leistungen**
- Wird ein freiberuflich Tätiger nur mit einzelnen Leistungen beauftragt, ist ein Vertrag zu schließen, der die Bestimmungen des Vertragsmusters zweckentsprechend anwendet und die zu erbringenden Leistungen umfassend beschreibt.
- 8 Anzahl der Ausfertigungen**
– 3.9.4 –
- Außer den verlangten Transparentpausen (Mutterpausen) sollen für die Leistungen nach 3.2.2 nicht mehr als acht, für die übrigen Leistungen nicht mehr als fünf Ausfertigungen gefordert werden.
- 9 Vergütung**
- 9.1 Allgemein**
– Muster Honorarermittlung – (Anlage B)
- Bei Vertragsabschluß sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zugrunde zu legen und im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster Honorarermittlung gemäß Anlage B) einzutragen.
- Die Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.4.1 bis 3.7 (ausgenommen 3.5.1) ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (Auftragssumme und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.
- 9.2 Vereinbarung der Vergütung**
- Für die Vereinbarung der Vergütung ist § 4 HOAI zu beachten. Hiernach bedarf es einer besonderen Vereinbarung im Vertrag, wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz nach den Honorartafeln zu § 56 HOAI ermittelt werden soll.

Überschreitungen der Mindestsätze dürfen nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen. Keine Begründung für eine Überschreitung der Mindestsätze stellen die Kriterien dar, die zur Zuordnung der Objekte zu den Honorarzonen geführt haben. Die Vereinbarung von Überschreitungen der Mindestsätze bedarf eingehender Begründung durch das Bauamt und der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Soweit vom Mindestsatz abgewichen wird, ist im Vertrag nach Abschnitt 6.1.4 ein weiterer Abschnitt wie folgt vorzusehen:

„Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafeln zu § 56 HOAI vereinbart, zuzüglich ... v. H. der Differenz zum Höchstsatz.“

Bezieht sich die Überschreitung des Mindestsatzes nicht auf alle Objekte, so lautet der im Vertrag vorzusehende Abschnitt:

„Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafeln zu § 56 HOAI vereinbart; für die Leistungen zu dem Objekt nach *)“

– jedoch zuzüglich ... v. H. der Differenz zum Höchstsatz.“

Auf die besonderen Regelungen der Überschreitung des Mindestsatzes für die Beträge für die örtliche Bauüberwachung bei Objekten mit anrechenbaren Kosten bis zu 1 Mio. DM (6.1.7) wird hingewiesen.

9.3 Bewertung der Leistungen – 6.1.6.1, 6.1.6.2 –

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen – mit Ausnahme von 3.5.1 und 3.8 sind – unter Berücksichtigung der nicht übertragenen Leistungen und der Leistungen des Auftraggebers, die sich aus 3.4.2, 3.5 und 3.7 ergeben – in der Regel wie folgt zu bewerten:

Vorplanung

– 3.2.1 –

13 v. H.

Entwurfsplanung

– 3.2.2 –

27 v. H.

Genehmigungsplanung

– 3.3 –

4 v. H.

Ausführungsplanung

– 3.4.1 –

15 v. H.**)

Vorbereitung der Vergabe

– 3.4.2 –

9,5 v. H.

Mitwirkung bei der Vergabe

– 3.5 –

2,5 v. H.***)

Bauoberleitung

– 3.6 –

11 v. H.****)

Auf Nrn. 4.2 und 5.2 der Hinweise wird aufmerksam gemacht.

9.4 Honorierung der örtlichen Bauüberwachung (3.7) – 6.1.7 –

Auf Hinweis Nr. 5.2 i. V. m. 4.2 wird aufmerksam gemacht.

Ein höherer als der nach 6.1.7 zu ermittelnde Prozentsatz darf nur für ein Objekt vereinbart werden, bei dem wegen der außergewöhnlichen Schwierigkeit oder wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse ein erhöhter Aufwand für die örtliche Bauüberwachung zu erwarten ist. Der Prozentsatz von 2,15 v. H. darf jedoch auch in diesen Fällen nicht überschritten werden.*****)

9.5 Nebenkosten der örtlichen Bauüberwachung – 6.5.1 –

Die Nebenkosten der örtlichen Bauüberwachung sind dem Auftragnehmer pauschal mit 7 v. H. des ihm für diese Leistung zustehenden Nettobetrag (d. h. ohne Umsatzsteuer) zu erstatten.

Ein höherer Prozentsatz darf nur vereinbart werden, wenn wegen der besonderen Umstände der örtlichen Bauüberwachung ein besonders hoher Nebenkostenaufwand beim Auftragnehmer zu erwarten ist.

10 Nachweis des Wärmeschutzes

Sofern dem Auftragnehmer Leistungen zum Nachweis des Wärmeschutzes bei Ingenieurbauwerken übertragen werden, sind Leistungsumfang und Honorierung entsprechend § 78 HOAI festzulegen.

11 Wiederholungen

Bei Wiederholungen (§ 52 Abs. 7 i. V. m. § 22 Abs. 2 HOAI) sind die Minderungen gem. § 22 Abs. 2 HOAI beim Ausfüllen der Bewertungstabellen nach 6.1.6.1 und 6.1.6.2 zu berücksichtigen.

Stehen Anzahl, Art und Umfang der Wiederholungen noch nicht fest, so ist im Vertrag in den Abschnitten 6.1.6.1 und 6.1.6.2 jeweils ein Absatz aufzunehmen, in dem vereinbart wird, daß das Honorar nach § 52 Abs. 7 i. V. m. § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird.

Das Honorar für die Bauoberleitung – 3.6 – und für die örtliche Bauüberwachung – 3.7 – wird nicht reduziert.

12 Umbauten und Modernisierungen – 6.1.5, 6.1.7.1 –

Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen (§ 3 Nrn. 5 und 6 HOAI) kann nach § 59 HOAI eine Erhöhung der Honorare und des Betrages für die örtliche Bauüberwachung um 20 bis 33 v. H. vereinbart werden.

*) z. B. 6.1.3.1 (1.1.1)

**) Bei Ingenieurbauwerken (§ 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HOAI) ist die Ausführungsplanung – 3.4.1 – gemäß § 55 Abs. 4 HOAI mit bis zu 35 v. H. zu bewerten, wenn in dieser Leistungsphase ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

*** Siehe auch Hinweis Nr. 5.4.

****) Wenn eine Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten nicht oder nur in sehr geringem Umfang erforderlich ist, ist die Bewertung für die Bauoberleitung – 3.6 – auf bis zu 6 v. H. zu reduzieren, wenn ohne eine solche Reduktion das Honorar für die Bauoberleitung unangemessen hoch wäre.

*****) Es sei denn, es liegt ein Fall von § 4 Abs. 3 HOAI vor (Überschreitung der Höchstsätze).

- Instandhaltung und Instandsetzungen**
- 6.1.7.1 sowie Fußnoten zu 6.1.6.1 und 6.1.6.2 -
- Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 3 Nrn. 10 und 11 HOAI) kann gemäß § 60 HOAI eine Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Bauoberleitung und des Betrages für die örtliche Bauüberwachung um bis zu 50 v. H. vereinbart werden.
- Derartige Erhöhungen können nur vereinbart werden, wenn und soweit ein entsprechender Mehraufwand zu erwarten ist.
- Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bei Leistungen für Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen das Leistungsbild des § 3 den tatsächlichen Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen ist. Nr. 4.2 dieser Hinweise gilt entsprechend.
- 13 Zeitaufwand**
- 6.4 -
- Leistungen nach Zeitaufwand sind nach den Stundensätzen zu vergüten, die der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und der Finanzminister durch gemeinsamen Runderlaß bekanntgeben.
- 14 Nicht im Vertragsmuster beschriebene Leistungen/Typen- und Serienbauten**
- Wenn Leistungen erforderlich werden, die nicht im Vertragsmuster beschrieben sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist. Für Typen- und Serienbauten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- 15 Berufshaftpflichtversicherung**
- 8.1 -
- Für die Höhe der Deckungssummen gilt folgendes:
- Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten bis zu 1,5 Mio. DM
ist eine **Haftpflichtversicherung** mit 1 Mio. DM für Personenschäden und mit 150 000,- DM für sonstige Schäden
- bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten über 1,5 Mio. DM
ist eine **Haftpflichtversicherung** mit 1 Mio. DM für Personenschäden und mit 300 000,- DM für sonstige Schäden
- als ausreichend anzusehen.
- Der freiberuflich Tätige hat einen ausreichenden Versicherungsschutz in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der im Vertrag genannten Deckungssummen ermöglicht.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
- Für Einzelobjekte mit besonders großem Risiko ist entweder die Haftpflichtversicherung anzuheben oder aber eine Objektversicherung abzuschließen. Dies trifft in der Regel auch für Typen- und Standardbauten zu. Hierzu wird auf die Möglichkeit einer Zusatzdeckung durch eine Berufshaftpflicht-Exzedenten-Versicherung verwiesen.
- Die Exzedenten-Versicherung beginnt mit einer bis dahin abgesicherten Deckungssumme und baut auf einem bestehenden Basisvertrag auf. Basisversicherer und Exzedentenversicherer müssen nicht identisch sein.
- Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht erstattet.
- 16 Unbedenklichkeitsbescheinigung**
- Vor Auftragserteilung hat der freiberuflich Tätige eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen und die Erklärung abzugeben, daß er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat. Diese Bescheinigungen sind erforderlich, soweit die voraussichtliche Vergütung 10 000,- DM überschreitet. Die oben genannten Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen.
- 17 Herausgabeanspruch**
- Der freiberuflich Tätige ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Originale der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftraggeber hat üblicherweise nur einen Anspruch auf Lichtpausen. Soll der freiberuflich Tätige aus besonderen Gründen verpflichtet werden, die Originale auszuhändigen, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.
- 18 Überwachen der Vertragserfüllung**
- Auf K 12 RLBau NW wird hingewiesen.

Vertragsmuster
Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr/den Finanzminister*)

dieser vertreten durch

.....
 (Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in
 (Straße) (Ort)

diese(r) vertreten durch

.....
 (Bauamt)

in
 (Straße) (Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

in
 (Straße) (Ort)

vertreten durch

in
 (Straße) (Ort)

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Erstattungen
- § 8 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Für die Baumaßnahme

.....

.....
(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

(Baumaßnahmen-Nummer

Hinweise
1.2, 1.3

sind folgende Ingenieurbauwerke und/oder Verkehrsanlagen zu bearbeiten:

1.1 Ingenieurbauwerke:

- 1.1.1
- 1.1.2
- 1.1.3
- 1.1.4
- (genaue Bezeichnung der einzelnen Objekte*)

1.2 Verkehrsanlagen:

- 1.2.1
- 1.2.2
- 1.2.3
- 1.2.4
- (genaue Bezeichnung der einzelnen Objekte*)

Hinweis 1.4

1.3 Bei den vorbezeichneten Ingenieurbauwerken/Verkehrsanlagen gehört alles zum jeweiligen Objekt, was jeweils zu dessen funktioneller und wirtschaftlicher Einheit gehört. *)

§ 2**Grundlagen des Vertrages**

Hinweis 2

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung – AVB Bau NW – (Anlage A)**) sind Bestandteil dieses Vertrages (siehe aber 6.1.1 Abs. 2 Satz 2).

Hinweis 1.4

*) Gegebenenfalls sind die zu den jeweiligen Objekten nach 1.1.1 ff. bzw. 1.2.1 ff. gehörenden Bestandteile einzeln aufzuführen. Wo erforderlich, sind bei 1.1.1 ff. bzw. 1.2.1 ff. auch die Planungsgrenzen genau zu bezeichnen.

**) Hier nicht abgedruckt; siehe Gem.RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 3. 1986 (SMBl. NW. 236)

- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:
- 2.2.1 Für die Haushaltsunterlage – Bau – (3.2):
- das genehmigte Bauprogramm (E 2 RLBau NW) (Anlage ...)
 - folgende Forderungen des Auftraggebers
- (Anlage ...)
-
- 2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3–3.9):
die genehmigte Haushaltsunterlage – Bau – (E 3 RLBau NW).
- 2.3 Abweichungen von den Vorgaben nach 2.2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat sich nach den in § 1 der AVB Bau NW (Anlage A) genannten sowie weiterhin nach folgenden technischen und sonstigen Vorschriften zu richten:
- 2.4.1 Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW – vom 29. 11. 1984 (SMBI. NW. 2321 2) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4.2
- 2.4.3
- 2.4.4
- 2.4.5
- 2.4.6
- 2.4.7
- 2.4.8
- 2.4.9
- 2.5 Die Baumaßnahme
- 2.5.1 bedarf der Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung nach dem Fünften Teil der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 28. Juni 1984 in der jeweils geltenden Fassung*)
- 2.5.2 wird im Zustimmungsverfahren nach § 75 BauO NW durchgeführt*)
- 2.5.3 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NW durchgeführt*)
- 2.5.4 bedarf keiner Baugenehmigung (§ 62 BauO NW)*)
- 2.5.5 bedarf der Genehmigung nach

Hinweis 3

- 2.6 Der Auftragnehmer ist Entwurfsverfasser/Fachplaner*) im Sinne von § 54 BauO NW.
- Der Auftragnehmer stellt bei Beauftragung mit den Leistungen nach 3.7 – den Bauleiter/Fachbauleiter*) im Sinne von § 56 BauO NW; diese Tätigkeit ist mit dem Honorar für die Leistungen nach 3.7 abgegolten.

§ 3**Leistungen des Auftragnehmers****Hinweis 4.1**

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Hinweis 5.1

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.8 – einzeln oder im ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Für die Leistung nach 3.5.1 gilt die dort getroffene Sonderregelung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von ... Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.8 besteht nicht.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Aus der stufenweisen Beauftragung gemäß Abs. 1 und 2 kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten. Aus einer abschnittswisen Beauftragung gemäß Abs. 4 kann der Auftragnehmer eine Erhöhung seines Honorars nur ableiten, wenn und soweit § 52 Abs. 7 i. V. m. § 21 HOAI dies zuläßt.

- Art und Umfang der Leistungen:**
- Hinweise 4.2 und 5.2**
- 3.2 Haushaltsunterlage – Bau – (HU–Bau–)**
- 3.2.1 Vorplanung,**
das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 2:
- Analyse der Grundlagen**
- Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind
- Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit
- Auswerten amtlicher Karten**
- Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen
- Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern: Untersuchen in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit mit skizzenhafter Darstellung; Klären und Angabe der wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart*)
- Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
- Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit (nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers).
- Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse.
- Die Vorplanung ist nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30 RLBau NW zu erstellen.
- 3.2.2 Entwurfsplanung,**
das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 3:
- Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf
- Erläuterungsbericht**
- Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks**
- Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs**
- Finanzierungsplan; Bauzeiten- und Kostenplan**
- Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit (nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers)
- Kostenberechnung**
- Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte; Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit
- Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen.**
- Die Entwurfsplanung ist mit der Maßgabe zu erbringen, daß nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30 RLBau NW verfahren wird.

Hinweis 1.1 *) Wird im Zusammenhang mit der Vorplanung ein anderer als der Auftragnehmer als Tragwerksplaner eingeschaltet, ist dieser Absatz („Bei Objekten ... Konstruktionsraster und Gründungsart“) zu streichen.

- Hinweis 3.3** 3.3 Genehmigungsplannung,
das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 4:
- Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen
 - Aufstellen des Bauwerksverzeichnis unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - Bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen
 - Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden.
- Diese Leistung ist zu erbringen für die Objekte nach *)
- 3.4 Ausführungsunterlage – Bau – (AFU-Bau-)
- 3.4.1 Ausführungsplanung,
das sind die Grundleistungen nach § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 5:
- Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 (3.2.2) und – wenn und soweit beauftragt – 4 (3.3) (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung
 - Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben
 - Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung
 - Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung.
 - Die Ausführungsplanung ist mit der Maßgabe zu erbringen, daß nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30 RLBau NW verfahren wird.
- 3.4.2 Vorbereitung der Vergabe,
das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 6:
- Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
 - Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen
 - Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten
 - Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen.
 - Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse sind das Standardleistungsbuch (StLB) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen“ (GAEB) oder der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau des Bundesministers für Verkehr (StLK) zu benutzen, jedoch mit Ausnahme der für die Anwendung beim Auftraggeber ausgeschlossenen Texte.***) Nur soweit StLB- oder StLK-Texte nicht vorliegen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.
 - Alle Leistungsverzeichnisse werden vom Auftraggeber nach dem ADV-Programmsystem AVA NW maschinell bearbeitet.
 - Der Auftragnehmer hat die Eingabebogen entsprechend der Programmbeschreibung auszufüllen. Eingabebogen und Programmbeschreibung werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.
 - Die Datenerfassung und die erforderlichen Maschinenläufe führt der Auftraggeber auf seinen ADV-Anlagen durch.
- Hinweis 3.4** 3.5 Mitwirkung bei der Vergabe,
das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 7:
- Prüfen und Werten der Angebote
 - Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
 - Mitwirken bei Verhandlung mit Bietern
 - Fortschreiben der Kostenberechnung.
 - Die rechnerische Prüfung der Angebote führt der Auftraggeber maschinell durch. Etwaige bei der rechnerischen Prüfung festgestellte Fehler hat der Auftragnehmer in den Angeboten zu korrigieren. Der Preisspiegel wird vom Auftraggeber maschinell aufgestellt.

*) z. B. 1.1.1, 1.2.2 o. ä.

**) siehe VHB NW, Richtlinie Nr. 2.2.1 zu § 9 VOB/A

- 3.5.1 Besondere Leistung:**
Hinweis 5.5 Ausführliche Kostenberechnung nach Abschnitten F sowie K 30 RL Bau NW.
 Diese Leistung wird nur übertragen, wenn und soweit sie erforderlich ist; im übrigen gilt 3.1 entsprechend.
 Die Leistung ist vor Erteilung des ersten, die Baumaßnahme betreffenden Auftrages an ein ausführendes Unternehmen zu erbringen.
 Art und Umfang der Leistung einschließlich Anzahl der Ausfertigungen werden bei Übertragung der Leistung festgelegt.
- 3.6 Bauoberleitung,**
 das sind folgende Grundleistungen – bzw. Teile davon – aus § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 8:
 Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter
 Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm)
 Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme (diese Abnahme beinhaltet nicht die rechtsgeschäftliche Abnahme, die der Auftraggeber durchführt)
 Vorbereiten der Anträge auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
 Zusammenstellung und Vorlage der für die Übergabe des Objekts erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle
 Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt
 Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
 Kostenkontrolle.
- 3.7 Örtliche Bauüberwachung,**
Hinweis 6 das sind die Leistungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 HOAI:
 Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
 Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit nicht besondere vermessungstechnische Anforderungen gestellt werden; Baugelände örtlich kennzeichnen,
 Führen eines Bautagebuchs,
 Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,
 Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen,
 Rechnungsprüfung,
 Mitwirken bei behördlichen Abnahmen,
 Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,
 Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.
 Die Leistungen sind mit folgenden Maßgaben zu erbringen:
 (1) Beim gemeinsamen Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen sind die Eingabebogen zum ADV-Programm AVA NW zu verwenden
 (2) Zum Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen gehören
 – Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahme und Teilnahme daran
 – Prüfen der Bauleistungen auf vertragsgemäße Erfüllung
 – Auflisten von Mängeln
 – Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen
 (3) Bei der Rechnungsprüfung ist zu beachten:
 a) Der Auftraggeber versieht die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen mit Eingangsvermerk und leitet sie dem Auftragnehmer zu. Dieser hat sie ebenfalls mit Eingangsvermerk zu versehen. Unmittelbar beim Auftragnehmer eingehende Rechnungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Erfassung vorzulegen.
 b) Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, andere Abrechnungsbelege und Rechnungen sind unverzüglich und vollständig zu prüfen, ihre sachliche Richtigkeit und ihre rechnerische Richtigkeit sind zu bescheinigen.
 Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Mengenberechnungen und Rechnungen ist durch Vergleich mit den vom Auftraggeber maschinell aufgestellten Mengenberechnungen und Rechnungsleistungsverzeichnissen vom Auftragnehmer vorzunehmen.

- c) Die Mengenberechnungen, die Abrechnungszeichnungen und die anderen Abrechnungsbelege sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:
In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

- d) Die Rechnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Sachlich und rechnerisch richtig.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Sind die Endbeträge geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

Sachlich und rechnerisch richtig mit DM Pf.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Angabe der Bescheinigung sind die Rechnungen unter Beifügung der zur Begründung im einzelnen dienenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

(4) Mit den Bescheinigungen nach (3) c) und d) übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen abgegeben werden, die Verantwortung dafür, daß

- nach den geltenden Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist
- die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war
- die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist
- die Vertragspreise eingehalten wurden
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Berechnungen richtig sind.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Anlagen ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.*)

Für Fernmeldeanschlüsse des Baubüros wird folgendes vereinbart:

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

(6) Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Ing. (grad.)) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von drei Jahren – verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach (3) c) und d) auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vertragspartner.

(7) Zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – veranlaßt und überwacht der Auftragnehmer, daß die Ausführungszeichnungen (= die zeichnerischen Darstellungen aus der Leistungsphase „Ausführungsplanung“) der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit von den ausführenden Unternehmen ergänzt werden. Für Leistungen der ausführenden Unternehmen, die in den Ausführungszeichnungen nicht oder nicht ausreichend darstellbar sind oder für Leistungen, die nach Fer-

*) Nach den Erfordernissen des Einzelfalles sind entweder die Absätze 1 und 2 oder der Absatz 3 zu vereinbaren. Nicht-zutreffendes ist zu streichen

tigstellung der Baumaßnahme nicht mehr sichtbar sind, veranlaßt und überwacht der Auftragnehmer, daß die ausführenden Unternehmen besondere Aufmaßskizzen fertigen.

Ergänzungen der Ausführungszeichnungen, Aufmaßskizzen und Aufmaße sind vom Auftragnehmer und von den ausführenden Unternehmen anzuerkennen.

(8) Ergänzende Vereinbarungen zur Objektüberwachung (Bauüberwachung):

3.8 Besondere Leistung:

Anfertigen von Baubestandszeichnungen nach Abschnitt H RLBau NW.

Art und Umfang dieser Leistung sowie Art und Anzahl der Vervielfältigungen werden bei Übertragung der Leistung festgelegt.

3.9 Allgemeine Festlegung zur Leistungserbringung

3.9.1 Die RLBau NW liegt dem Auftragnehmer vor. *)

Die in diesem Vertrag genannten Abschnitte E, F, K 30 und H RLBau NW sind dem Auftragnehmer in Kopie übergeben worden; die danach zu verwendenden Muster werden ihm auf Anforderung ausgehändigt*).

3.9.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört das Abstimmen mit den für die Anschlüsse an öffentliche Ver- und Versorgungsnetze zuständigen Stellen.

3.9.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

Hinweis 8 und 17

3.9.4 Die nach 3.2 bis 3.7 (ohne 3.5.1) zu erstellenden Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

- für die Leistungen nach in facher Ausfertigung
(davon die Zeichnungen fach farbig angelegt)
- für die Leistungen nach in facher Ausfertigung
(davon die Zeichnungen fach farbig angelegt)
- für die Leistungen nach in facher Ausfertigung
(davon die Zeichnungen fach farbig angelegt)
- für die Leistungen nach in facher Ausfertigung
(davon die Zeichnungen fach farbig angelegt).

Von den Zeichnungen ist zusätzlich zu den vorgenannten Ausfertigungen eine kopier-/pausfähige Ausführung (Transparentpause) zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen von Zeichnungen normengerecht zu bearbeiten sowie (mit Ausnahme der kopier-/pausfähigen Ausführungen) DIN-gerecht zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.

3.9.5

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten*) erbracht:

4.1.1 Tragwerksplanung von

4.1.2 Prüfen der Tragwerksplanung von

4.1.3 Technische Ausrüstung von

4.1.4 Objektplanung für Freianlagen von

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

4.1.5

4.1.6

§ 5

Termine und Fristen

Hinweis 6.1 5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

§ 6

Vergütung

Hinweis 9 6.1 Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:

6.1.1 Für die Leistungen 3.2 und 3.3:

Die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten der genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage – Bau –, ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.

Wird ein Tragwerksplaner für die Vorplanung – 3.2.1 – eingeschaltet, wird die Vergütung des Auftragnehmers für die Vorplanung um denjenigen Betrag (anteiliges Nettohonorar ohne Umsatzsteuer und Nebenkosten) gekürzt, welcher dem Tragwerksplaner für seine Vorplanung zusteht. In diesem Fall erfolgt – abweichend von § 7.2 AVB Bau NW (Anlage A) – die Teilschlußzahlung erst, wenn der Kürzungsbetrag feststeht.

6.1.2 Für die Leistungen 3.4 bis 3.6 (ohne 3.5.1):

Die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.

6.1.2.1 Für die Leistung 3.7:

Die nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.

6.1.3 Folgende Honorarzonen im Sinne des § 53 HOAI für die Ingenieurbauwerke nach 1.1:

6.1.3.1 (1.1.1) : Honorarzone

6.1.3.2 (1.1.2) : Honorarzone

6.1.3.3 (1.1.3) : Honorarzone

6.1.3.4 (1.1.4) : Honorarzone

6.1.4 Folgende Honorarzonen im Sinne des § 53 HOAI für die Verkehrsanlagen nach 1.2:

6.1.4.1 (1.2.1) : Honorarzone

6.1.4.2 (1.2.2) : Honorarzone

6.1.4.3 (1.2.3) : Honorarzone

6.1.4.4 (1.2.4) : Honorarzone

6.1.5 Folgende Erhöhung der Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen (§ 59 i. V. m. § 3 Nrn. 5 und 6 HOAI):

Hinweis 12

v. H.-Erhöhung der Honorare für die Leistungen zu den Objekten nach							
6.1.3.1 (1.1.1)	6.1.3.2 (1.1.2)	6.1.3.3 (1.1.3)	6.1.3.4 (1.1.4)	6.1.4.1 (1.2.1)	6.1.4.2 (1.2.2)	6.1.4.3 (1.2.3)	6.1.4.4 (1.2.4)

Die Erhöhung der Honorare gilt nicht für die Pauschalen nach 6.3.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

6.1.6 Folgende Bewertung der Leistungen:

6.1.6.1 Für die Ingenieurbauwerke:

Leistungen	v. H.-Bewertung für die Leistungen zu den Objekten nach			
	6.1.3.1 (1.1.1)	6.1.3.2 (1.1.2)	6.1.3.3 (1.1.3)	6.1.3.4 (1.1.4)
Vorplanung – 3.2.1 –				
Entwurfsplanung – 3.2.2 –				
Haushaltsunterlage-Bau- (Summe 3.2.1 + 3.2.2)				
Genehmigungsplanung – 3.3 –				
Ausführungsplanung – 3.4.1 –				
Vorbereitung der Vergabe – 3.4.2 –				
Mitwirkung bei der Vergabe – 3.5. –				
Bauoberleitung*) – 3.6 –				
Summe der Bewertungsprozente				

6.1.6.2 Für die Verkehrsanlagen:

Leistungen	v. H.-Bewertung für die Leistungen zu den Objekten nach			
	6.1.4.1 (1.2.1)	6.1.4.2 (1.2.2)	6.1.4.3 (1.2.3)	6.1.4.4 (1.2.4)
Vorplanung – 3.2.1 –				
Entwurfsplanung – 3.2.2 –				
Haushaltsunterlage-Bau- (Summe 3.2.1 + 3.2.2)				
Genehmigungsplanung – 3.3 –				
Ausführungsplanung – 3.4.1 –				
Vorbereitung der Vergabe – 3.4.2 –				
Mitwirkung bei der Vergabe – 3.5 –				
Bauoberleitung*) – 3.6 –				
Summe der Bewertungsprozente				

Hinweis 12

*) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 3 Nrn. 10 und 11 HOAI) ist eine etwaige Honorarerhöhung (§ 60 HOAI) an dieser Stelle zu berücksichtigen. Bei Ausfüllung der Zeile ist die dem eingetragenen Bewertungsprozentsatz (z. B. 13,2 v. H.) zugrundeliegende Erhöhung zu vermerken (in dem Beispielfall etwa wie folgt: 11 v. H. + 20 v. H. Erhöhung gemäß § 60 HOAI = 13,2 v. H.).

6.1.7 Örtliche Bauüberwachung

– 3.7 –:

- bei Objekten, deren anrechenbare Kosten nach 6.1.2.1 bis zu DM 50 000,- (einschließlich) betragen:

2,15 v. H.

dieser anrechenbaren Kosten;

- bei Objekten, deren anrechenbare Kosten nach 6.1.2.1 DM 1 Mio. übersteigen:

1,75 v. H.

dieser anrechenbaren Kosten;

- bei Objekten, deren anrechenbare Kosten nach 6.1.2.1 über DM 50 000,- bis zu DM 1 Mio. liegen, ist der v. H.-Satz durch lineare Interpolation zwischen den beiden vorgenannten v. H.-Sätzen zu ermitteln.

Hinweis 12 6.1.7.1 Folgende Erhöhung der v. H.-Sätze nach 6.1.7 für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen (§ 59 i. V. m. § 3 Nrn. 5 und 6 HOAI) bzw. für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 60 i. V. m. § 3 Nrn. 10 und 11 HOAI)*:

v. H.-Erhöhung der v. H.-Sätze zu den Objekten nach							
6.1.3.1 (1.1.1)	6.1.3.2 (1.1.2)	6.1.3.3 (1.1.3)	6.1.3.4 (1.1.4)	6.1.4.1 (1.2.1)	6.1.4.2 (1.2.2)	6.1.4.3 (1.2.3)	6.1.4.4 (1.2.4)

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgeblichen Beträge (genehmigte Kostenberechnung bzw. Kostenfeststellung) nicht feststehen, treten – auch für die Bemessung der Abschlagszahlungen – an deren Stelle

- für Leistungen nach 3.2 und 3.3: die von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geprüfte Kostenberechnung oder, solange diese nicht vorliegt, die vom Auftraggeber geschätzten Kosten, die bei Vertragsabschluß den Eintragungen in Anlage B zugrundegelegt worden sind;
- für Leistungen nach 3.4 bis 3.7 (ohne 3.5.1): die Auftragssumme oder, solange diese nicht feststeht, die genehmigte Kostenberechnung.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Bis zur endgültigen Feststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarermittlung (Anlage B) zu verwenden.

6.3 Das Honorar für die ausführliche Kostenberechnung – 3.5.1 – sowie das Honorar für das Anfertigen der Baubestandszeichnungen – 3.8 – werden jeweils entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich eventueller Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald die jeweiligen Leistungen in Auftrag gegeben werden. Die Umsatzsteuer für die jeweilige Pauschale ist gesondert auszuweisen.

Hinweis 13 6.4 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze in Ansatz gebracht:

6.4.1 Auftragnehmer DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer;

6.4.2 Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen 6.4.3) DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer;

6.4.3 Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.

6.5 Für die Leistungen 3.2 bis 3.6 (ohne 3.5.1) werden die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI dem Auftragnehmer pauschal in Höhe von 7 v. H. des für diese Leistungen anfallenden Nett Honorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) erstattet.

Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen und sonstige Leistungen nach 3.9.4, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsschädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.

Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach § 7.1 AVB Bau NW (Anlage A) erhält der Auftragnehmer auch Abschlagszahlungen auf die Nebenkosten in Höhe von 7 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- Hinweis 9.5**
- 6.5.1 Für die Leistung 3.7 gilt 6.5 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Nebenkostenpauschale ... v. H. beträgt.
- 6.6 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkosten des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen.
- 6.7 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Festlegungen und den Eintragungen in Anlage B haben die vorstehenden Festlegungen Vorrang.

§ 7

Erstattungen

- 7.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 7.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

§ 8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**Hinweis 15**

- 8.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW (Anlage A) müssen mindestens betragen:
- a) für Personenschäden DM
- b) für sonstige Schäden DM

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

- 9.1
- 9.2

Auftraggeber**Auftragnehmer**.....
(Ort).....
(Datum).....
(Ort).....
(Datum).....
(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Anlage B

zum Vertragsmuster
- Objektplanung Ingenieur-
bauwerke und Verkehrsanlage
- Blatt 1 -

Muster Honorarermittlung - Blatt 1, Seite -

Baumaßnahme	Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage *)
----------------------	---

Erläuterungen

Blatt 1 ist für die Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten und der HOAI-Honorare der einzelnen Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen (Objekte) zu verwenden. Je Objekt ist eine gesonderte Seite auszufüllen.

- 1) Die anrechenbaren Kosten sind nach 6.1 zu ermitteln; sollte 6.1.2.1 (anrechenbare Kosten für die örtliche Bauüberwachung einen anderen Betrag ergeben, ist dies zu vermerken und bei der weiteren Ausfüllung der Anlage B sowie der Ermittlung des Betrages für die örtliche Bauüberwachung - 3.7 - zu berücksichtigen.
- 2) Honorar (100 %, d.h. ohne den Betrag für örtliche Bauüberwachung - 3.7 -) für das o.g. Objekt auf der Grundlage des Mindestsatzes und ohne Zuschlag nach 6.1.5.
- 3) Die Beträge sind zur weiteren Berechnung des Honorars in Muster Honorarermittlung - Blatt 2 -, Zeile 1 zu übertragen, wenn keine Abweichung vom Mindestsatz und kein Zuschlag nach 6.1.5 vereinbart wurden.
- 4) Wie vor, wenn eine Abweichung vom Mindestsatz vereinbart wurde.
- 5) Wie vor, wenn ein Zuschlag nach 6.1.5 vereinbart wurde.
- 6) Der Betrag ist zur weiteren Berechnung in Muster Honorarermittlung - Blatt 2 -, Zeile 10 zu übertragen.

	Anrechenbare Kosten ¹⁾			
	Kostenschätzung DM	Kostenberechnung DM	Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
Honorarzzone				

Das ergibt:

- Ein Honorar nach HOAI (H) ²⁾
auf der Grundlage der

	zu-/abzüglich der vereinbarten Abweichung vom Mindestsatz	zuzüglich des vereinbarten Zuschlages nach 6.1.5
Kostenschätzung H = DM ³⁾	= DM ⁴⁾	= DM ⁵⁾
Kostenberechnung H = DM ³⁾	= DM ⁴⁾	= DM ⁵⁾
Auftragssumme H = DM ³⁾	= DM ⁴⁾	= DM ⁵⁾
Kostenfeststellung H = DM ³⁾	= DM ⁴⁾	= DM ⁵⁾

- Einen Betrag (B) für die örtliche Bauüberwachung - 3.7 - gemäß den Festlegungen in 6.1.7 und 6.1.7.1 (=... v.H. der anrechenbaren Kosten)
auf der Grundlage der

Kostenschätzung B = DM ⁶⁾
Kostenberechnung B = DM ⁶⁾
Auftragssumme B = DM ⁶⁾
Kostenfeststellung B = DM ⁶⁾

*) Genaue Bezeichnung des Objektes nach 1.1.1 oder 1.1.2 usw. / 1.2.1 oder 1.2.2 usw.

Anlage B
zum Vertragsmuster
- Objektplanung Ingenieur-
bauwerke und Verkehrsanlage
- Blatt 2 -

Muster Honorarermittlung - Blatt 2, Seite -

Baumaßnahme	Ingenieurbauwerk/Verkehrsanlage *)
----------------------	---

Erläuterungen

Blatt 2 ist für die Berechnung des Honorars für das o.g. Objekt unter Berücksichtigung der nach 6.1.6 vereinbarten v.H.-Bewertung der Leistungen und unter Einbeziehung des Betrages für die örtliche Bauüberwachung. Je Objekt ist eine gesonderte Seite auszufüllen.

Die Honorare für die Leistungen 3.2 und 3.3, die Honorarsumme für die Leistungen 3.4.1 bis 3.6 sowie der Betrag für die Leistung 3.7 sind zur weiteren Berechnung in Blatt 3 zu übertragen.

Zeile			Honorar (100 %) (Übertrag aus Blatt 1) auf der Grundlage der			
			Kostenschätzung DM	Kostenberechnung DM	Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
1						
-	Leistungen gemäß	v.H. gemäß 6.1.6	Dem v.H.-Satz entsprechender Anteil des Honorars nach Zeile 1			
2	3.2.1+3.2.2				Z	Z
3	3.3					
4	3.4.1					
5	3.4.2					
6	3.5					
7	3.6					
8						
9	Honorarsumme für die Leistungen gemäß 3.4.1, 3.4.2, 3.5, 3.6 (Zeilen 4-7)					
10	Betrag für die Örtliche Bauüber- wachung - 3.7 - gemäß 6.1.7 und 6.1.7.1 (Übertrag aus Blatt 1)					

*) Genaue Bezeichnung des Objektes nach 1.1.1 oder 1.1.2 usw. / 1.2.1 oder 1.2.2 usw.

Anlage B

zum Vertragsmuster
 - Objektplanung Ingenieur-
 bauwerke und Verkehrsanlage
 - Blatt 3 -

Muster Honorarermittlung - Blatt 3 -

Baumaßnahme

Zusammenstellung des Honorars für alle nach dem Vertrag zu bearbeitenden Objekte zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer (= Vergütung)

Stand: Kostenschätzung / Kostenberechnung *) für die Leistungen 3.2 und 3.3

Kostenschätzung / Kostenberechnung / Auftragssumme / Kostenfeststellung *) für die Leistungen 3.4.1 bis 3.6 sowie für die Leistung 3.7

Objekt **)	Honorar (Werte aus Blatt 2) für die Leistungen				
	3.2 DM	3.3 DM	3.4.1/3.4.2/3.5/3.6 DM	3.7 DM	Gesamtsumme DM
.....					
.....					
.....					
.....					
Gesamtsumme der Honorare					
+ 7 v.H. Nebenkosten 3.2 bis 3.6					
+... v.H. Nebenkosten 3.7					
Summe Honorare+Nebenkosten					
Pauschale für ausführliche Kostenberechnung ***)					
Pauschale für Baubestandszeichnungen ***)					
+ v.H. Umsatzsteuer					
Gesamtsumme der Vergütung					

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**) Genaue Bezeichnung des Objektes nach 1.1.1 oder 1.1.2 und 1.2.1 oder 1.2.2 usw.

***) Siehe hierzu 6.3; ist (erst) bei Vereinbarung der Pauschale einzutragen

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 5 v. 15. 5. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Ämtlicher Teil

„Aktionsprogramm Breitensport“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen; 4. Staffellauf „Quer durch Nordrhein-Westfalen“ RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1986 273

Teilnahme der Schulen an der landesweiten Aktionswoche „Treffpunkt Bad“ RdErl. d. Kultusministers v. 19. 3. 1986 273

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhagrD) vom 18. März 1986 273

Versetzungen von Lehrern zum Schuljahr 1986/87 RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1986 278

Ausstellung „Im Westen was Neues – Die Anfänge Nordrhein-Westfalens“ RdErl. d. Kultusministers v. 4. 4. 1986 279

Verband Deutscher Schullandheime – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. – 281

Fachtagung des Deutschen Sportlehrerverbandes – Landesverband Nordrhein-Westfalen – „DSLTV-Tag 1986“ 281

Lehrerfortbildung – Sport – durch den Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen (BS NW) 282

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Mai 1986 282

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 28. April 1986 282

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. April bis 5. Mai 1986 283

Nichtämtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 280

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 286

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Ämtlicher Teil

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 142) 292

Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 11. April 1986 292

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 10. März 1986 292

Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 17. März 1986 292

Fünfte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14. April 1986 295

Fünfte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Siegen – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 21. April 1986 295

Nichtämtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Mai 1986 295

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 28. April 1986 296

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. April bis 5. Mai 1986 297

– MBl. NW. 1986 S. 770.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 61,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3560